

**Richtlinien
für die Förderung des Brandschutzes
der Gemeinde Heidenrod
durch die örtlichen
Feuerwehrevereine**

in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro

vom 06.12.2001

In ihrer Sitzung vom 25.06.1999 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod folgende Richtlinien für die Förderung des Brandschutzes der Gemeinde Heidenrod durch die örtlichen Feuerwehrevereine beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung der öffentlichen Feuerwehren im Gemeindegebiet fördert die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung und Vervollständigung der Ausstattung der Heidenroder Feuerwehren.
- 1.2. Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien und im Rahmen der für diesen Zweck bereitstehenden Haushaltsmittel.
- 1.3. Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Gefördert werden Beschaffungsmaßnahmen
 - a.) der örtlichen Feuerwehrevereine für die Einsatzabteilung
 - b.) der Einsatzabteilung.
- 2.2. Die Beschaffungsmaßnahme muß angemessen sein, den örtlichen Bedürfnissen und Erfordernissen entsprechen und vom Gemeindebrandinspektor, im Falle der Ziffer 2.1.a. auch vom Wehrführer, befürwortet werden.
- 2.3. Beschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde über, wenn nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

- 2.4. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzbeschaffung unbrauchbar gewordener Gegenstände.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Dienst- und Schutzkleidung nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften.
- 3.2. Sonstige persönliche Schutzausrüstung.
- 3.3. Technische Ausrüstung für Einsatzzwecke.
- 3.4. Bekleidung und Ausrüstung für die Jugendfeuerwehren.
- 3.5. Anlässlich besonderer Anlässe (insbesondere Jubiläen) können Geld- und Sachzuwendungen gewährt werden (Anlage 1).

4. Umfang der Förderung

- 4.1. Zuwendungen können als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 4.2. Die Höhe der Zuwendung bei Anteilsfinanzierung beträgt in der Regel 35 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- 4.3. In besonders begründeten Einzelfällen kann von dem Fördersatz nach Ziffer 4.2. abgewichen werden.
- 4.4. Festbetragsfinanzierungen werden vom Gemeindevorstand für bestimmte Gegenstände bei Bedarf durch Beschluß festgelegt.
- 4.5. Für bestimmte Gegenstände, die im Rahmen der Anteilsfinanzierung gefördert werden, kann der Gemeindevorstand Kostenobergrenzen festlegen.

5. Verfahren

- 5.1. Die Zuwendung ist vor Durchführung der Maßnahme, auf dem Dienstweg (d.h. über Wehrführer und Gemeindebrandinspektor) schriftlich zu beantragen.
- 5.2. Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 511 € sind bis zum 01. September des Vorjahres zu beantragen.
- 5.3. Über die Gewährung der Zuwendung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

6. Auszahlung der Zuwendung

- 6.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu dem begründeten Anlaß, in der Regel nach Vorlage der Rechnung mit Zahlungsbestätigung.

7. Zeitliche Bindung / Rückforderung der Zuwendung

- 7.1. Wird eine aus Gemeindemitteln geförderte Maßnahme nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen. Bei der teilweisen Widerrufung wird eine an der üblichen Nutzungsdauer orientierte Wertminderung zugrundegelegt.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1. Diese Fassung der Richtlinie ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Anlage 1

Anlässlich von Jubiläen werden folgende Geldzuwendungen gewährt:

1. Feuerwehr (Einsatzabteilung) 10 Jahre, 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre
100 Jahre und alle weiteren 25 Jahre 5 € pro Jahr, höchstens
jedoch 500 €.
2. Jugendfeuerwehr – 50 % des Betrages nach Ziff. 1.
3. Fallen Jubiläen nach Ziff. 1 und 2. zusammen, werden die Zuwendungen
nebeneinander gewährt.